

# **BE\_ZIVILSTRAF BK 2019 46 vom 1. April 2019**

BE Obergericht, 2019-04-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_BK\\_2019\\_46](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2019_46)

FR: BE\_ZIVILSTRAF BK 2019 46 du 1 avril 2019

IT: BE\_ZIVILSTRAF BK 2019 46 del 1 aprile 2019

## **Regeste**

Ablehnung Fristerstreckung und Beweisanträge / Einstellung |  
Einstellung/Nichtanhandnahme

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Kantonale Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt ein Strafverfahren gegen Staatsanwalt A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschuldiger 1), Staatsanwalt B.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschuldiger 2), Stv. Generalstaatsanwalt C.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschuldiger 3), D.\_\_\_\_\_ (I.\_\_\_\_\_, J.\_\_\_\_\_, K.\_\_\_\_\_ oder L.\_\_\_\_\_, Dezernat Enzian; nachfolgend: Beschuldigte 4), Staatsanwalt E.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschuldiger 5) und Staatsanwältin F.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschuldigte 6) wegen Amtsmissbrauchs, Amtsanmassung, übler Nachrede, Körperverletzung etc. Am 11. Januar 2019 wies die a.o. Staatsanwältin M.\_\_\_\_\_ das Gesuch des Straf- und Zivilklägers G.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführer 1) und der Straf- und Zivilklägerin H.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführerin 2) vom 6. Januar 2019 um Fristverlängerung sowie die Beweisanträge, datierend vom selben Tag, ab und stellte das Verfahren gegen die Beschuldigten 1-6 ein. Auf das Staatshaftungsbegehren wurde nicht eingetreten. Hiergegen erhoben die Beschwerdeführer 1 und 2 am 26. Januar 2019 Beschwerde. Sie stellten sinngemäss die Anträge, die Verfügung vom 11. Januar 2019 sei aufzuheben und die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, das Verfahren gegen die Beschuldigten 1-6 weiterzuführen. Die gestellten Beweisanträge sowie das Fristerstreckungsgesuch zur Einreichung weiterer Beweisanträge seien gutzuheissen. Auf das Staatshaftungsbegehren sei einzutreten und es sei ihnen eine angemessene Genugtuung, Schadenersatz, Wiedergutmachung, Opferhilfe und eine Parteientschädigung nach richterlichem Ermessen zuzusprechen. Die Generalstaatsanwaltschaft schloss am 13. Februar 2019 auf kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Der Beschuldigte 2 verzichtete am 19. Februar 2019 auf eine Stellungnahme. Die weiteren Beschuldigten reichten innert Frist keine Stellungnahme ein. Am 24. März 2019 reichten die Beschwerdeführer 1 und 2 eine Replik ein.

### **E. 2.1**

Einstellungsverfügungen können von den Parteien innert 10 Tagen bei der Beschwerdeinstanz angefochten werden (Art. 322 Abs. 2 i.V.m. Art. 393 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.1]). Die Beschwerdeführer 1 und 2 haben als Straf- und Zivilkläger im vorliegenden Verfahren Parteistellung (Art. 118 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 Bst. b StPO). Sie sind durch die

angefochtene Einstellungsverfügung und die gleichzeitige Abweisung der Beweisanträge und des Fristerstreckungsgesuchs in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die frist- und – als Laieneingabe gerade noch – formgerecht eingereichte Beschwerde ist – unter Vorbehalt des Nachstehenden – einzutreten.

## **E. 2.2**

Soweit die Beschwerdeführer 1 und 2 mit ihrer Beschwerde erneut Staatshaftungsansprüche nach Art. 100 ff. des Personalgesetzes (PG; BSG 153.01) geltend machen, ist hierauf nicht einzutreten. Weder die Beschwerdekammer in Strafsachen

## **E. 2.3**

Die Beschwerdeführer 1 und 2 haben mit ihrer Eingabe vom 26. Januar 2019 zudem ein Ausstandsbegehren gegen a.o. Staatsanwältin M. \_\_\_\_\_ gestellt. Das Ausstandsbegehren wurde in einem separaten Verfahren BK 19 56/57 behandelt und mit Beschluss vom 15. März 2019 abgewiesen. Dieses bildet nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. 3. 3.1 Gemäss Art. 319 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (Bst. a), kein Straftatbestand erfüllt ist (Bst. b), Rechtfertigungsgründe einen Straftatbestand unanwendbar machen (Bst. c), Prozesshindernisse definitiv nicht erfüllt werden können oder Prozesshindernisse eingetreten sind (Bst. d) oder nach gesetzlicher Vorschrift auf Strafverfolgung oder Bestrafung verzichtet werden kann (Bst. e). Der Entscheid über die Einstellung des Verfahrens hat sich nach dem Grundsatz «in dubio pro duriore» zu richten. Dieser ergibt sich aus dem Legalitätsprinzip und verlangt, dass das Verfahren im Zweifel seinen Fortgang nimmt. Anklage muss erhoben werden, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Ist ein Freispruch gleich wahrscheinlich wie eine Verurteilung, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten, eine Anklageerhebung auf (BGE 138 IV 86 E. 4.1.1; Urteil des Bundesgerichts 6B\_918/2014 vom 2. April 2015 E. 2.1.1). 3.2 Als Prozesshindernis im Sinne von Art. 319 Abs. 1 Bst. d StPO gilt insbesondere das Verfahrenshindernis «ne bis in idem» (Art. 11 StPO; GRÄDEL/HEINIGER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 15 zu Art. 319 StPO; LANDSHUT/BOSSHARD, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 25 zu Art. 319 StPO). Gemäss Art. 11 Abs. 1 StPO darf eine Person, die rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, wegen der gleichen Straftat nicht erneut verfolgt werden. Vorbehalten bleiben die Wiederaufnahme eines eingestellten oder nicht anhand genommenen Verfahrens und die Revision (Art. 11 Abs. 2 StPO). Die Staatsanwaltschaft verfügt die Wiederaufnahme eines durch Einstellungs- oder Nichtanhandnahmeverfügung rechtskräftig beendeten Verfahrens, wenn ihr neue Beweismittel oder Tatsachen bekannt werden, die für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der beschuldigten Person sprechen und die sich nicht aus früheren Akten ergeben (Art. 323 Abs. 1 Bst. a und b StPO i.V.m. Art. 310 Abs. 2 StPO). 3.3 Die Einstellung des Strafverfahrens gegen die Beschuldigten 1-6 wegen diverser von den Beschwerdeführern 1 und 2 angezeigter Straftatbestände (insbesondere Amtsmissbrauch, Amtsanmassung, üble Nachrede, Drohung, schwere Körperverletzung etc.) ist rechters. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer 1 und 2 liegen vorliegend die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens nach Art. 319 Abs. 1 Bst. a und d StPO vor. Zur Begründung kann vorab auf die überzeugenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Die Staatsanwaltschaft

hat einlässlich dargetan, dass die Strafanzei-

#### **E. 4**

noch die Staatsanwaltschaft sind für die Durchführung eines Staatshaftungsverfahrens nach Art. 100 ff. PG zuständig.

#### **E. 5**

gen der Beschwerdeführer 1 und 2 vom 20. April 2017, 15. September 2017 und 19. Dezember 2017 – sowie teilweise auch die Anzeigen vom 3. März 2018 und 21. Mai 2018 – Vorwürfe und Begehren zum Inhalt haben, welche diese bereits mit gleichem oder ähnlichem Wortlaut in früheren Eingaben vorgebracht haben. Im Zentrum der weitschweifigen Eingaben stehen erneut der Einsatz der Sondereinheit Enzian vom 28. Oktober 2014, die Hausdurchsuchung vom 6. November 2012, die Verfahren im Zusammenhang mit der N.\_\_\_\_\_ (Versicherung), O.\_\_\_\_\_ und P.\_\_\_\_\_ sowie dem Ehepaar Q.\_\_\_\_\_ und R.\_\_\_\_\_. Dabei handelt es sich um abgeschlossene Verfahren, mit welchen sich auch schon die Beschwerdekammer in Strafsachen, das Regional- und Berufungsgericht sowie das Bundesgericht zu befassen hatten (vgl. den Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 17 226 vom 16. August 2017 E. 5.1 und dortige Hinweise sowie das Urteil des Bundesgerichts 6B\_1109/2017 vom 5. Oktober 2017). Auch die Rügen der Beschwerdeführer 1 und 2 betreffend die erkennungsdienstliche Behandlung des Beschwerdeführers 1 (inkl. Abnahme eines Wangenschleimabstrichs) im Zusammenhang mit dem Vorfall vom 1. Januar 2017 (Sprengeung eines Getränkeautomaten) wurden von der Beschwerdekammer in Strafsachen bereits mit Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 17 526 vom 26. Februar 2018 rechtskräftig behandelt. Die Beschwerdeführer 1 und 2 haben in ihren Eingaben weder neue Erkenntnisse noch neue Vorkommnisse betreffend die vorstehend erwähnten Ereignisse geschildert, sondern ihre bereits geltend gemachten und rechtskräftig beurteilten Vorwürfe und Begehren lediglich erneut wiederholt. Auch in der Beschwerde bringen sie nicht vor, dass neue, noch nicht beurteilte Tatsachen geltend gemacht werden resp. neue Beweismittel vorlägen. Betreffend die vorstehend erwähnten Vorfälle liegt demnach ein Prozesshindernis vor («ne bis in idem»), weshalb die Staatsanwaltschaft das Verfahren insoweit zu Recht gestützt auf Art. 319 Abs. 1 Bst. d StPO eingestellt hat (vgl. E. 3.2 hiervor). 3.4 Mit Strafanzeigen vom 3. März und 21. Mai 2018 machen die Beschwerdeführer 1 und 2 nebst den früheren, bereits rechtskräftig beurteilten Vorwürfen zusätzlich strafbare Handlungen der Beschuldigten 1-4 betreffend einen Vorfall vom 5. Dezember 2017 geltend. Die Beschwerdeführer 1 und 2 werfen den Beschuldigten 1-3 Amtsmissbrauch, Amtsanmassung, üble Nachrede, Verleumdung, ungetreue Amtsführung, Anstiftung zur Teilnahme, Körperverletzung und weitere Delikte sowie den Beschuldigten 4 Drohung, Nötigung, Amtsmissbrauch, ungetreue Amtsführung und weitere Delikte vor. Die Staatsanwaltschaft hat hierzu Folgendes erwogen (vgl. S. 6 ff. der angefochtenen Verfügung): 3.2 [...] Neu wird jedoch zusätzlich ein Vorfall vom 5. Dezember 2017 beschrieben, wonach „dem rechtschaffenen, unbescholtenen Opfer von langjährigem JUSTIZMORD G.\_\_\_\_\_ in voller Absicht die Sondereinheit Edelweiss auf den Hals gehetzt“ worden sei. G.\_\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_\_ machen zusammengefasst geltend, der Polizeieinsatz vom 5. Dezember 2017 im Wallis und die anschliessende Übernahme durch die Kantonspolizei Bern sei nicht rechtmässig erfolgt und G.\_\_\_\_\_ sei anlässlich dieses Einsatzes gefoltert und verletzt worden. Dies, weil ihm Handschellen und ein „Foltergürtel“ zu eng angelegt worden seien. Vorliegend wird nur auf die Vorwürfe eingegangen, die sich

im Kanton Bern zugetragen haben sollen, da für die Untersuchung der Vorfälle im Kanton Wallis die Walliser Behörden zuständig sind und G. \_\_\_\_\_

## E. 6

seine Eingabe ebenfalls an die Oberstaatsanwaltschaft, Amt der Region Oberwallis, gerichtet hat. 3.3. G. \_\_\_\_\_ bringt vor, er sei im Anschluss an seine Anhaltung im Wallis nach S. \_\_\_\_\_ (Ortschaft) verbracht worden, wo er von der Kantonspolizei Bern unverhältnismässig eng in Handschellen und „Foltergürtel“ gelegt worden sei, so dass der „Foltergürtel“ ihm auf die inneren Organe gedrückt und bei ihm ein äusserst beklemmendes Gefühl ausgelöst habe. Anschliessend sei er in Burgdorf Staatsanwalt B. \_\_\_\_\_ vorgeführt worden, der kein Verständnis für seine Klagen über Schmerzen infolge der engen Handschellen und des „Foltergürtels“ gezeigt habe. Staatsanwalt B. \_\_\_\_\_ habe die „illegale Verhandlung“ dennoch fortgeführt und „illegale Verfügungen“ angeordnet, obwohl er gewusst habe, dass G. \_\_\_\_\_ lediglich 2 Stunden geschlafen hatte und zuvor viereinhalb Tage mit Grippe und 41 Grad Fieber bettlägerig gewesen war. Zudem habe G. \_\_\_\_\_ seit seiner Anhaltung im Wallis nur eine kleine Flasche zu Trinken erhalten, weshalb aufgrund fehlender Flüssigkeit Austrocknen und Hyperventilieren möglich gewesen wären. Im Anschluss an die Einvernahme bei Staatsanwalt B. \_\_\_\_\_ seien illegale Fotos von ihm erstellt und illegal DNA-Material und Fingerabdrücke abgenommen worden. 3.4. Die Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben hat in der Folge die Akten der Staatsanwaltschaft der Region Emmental-Oberaargau in Zusammenhang mit dem Vorgang vom 5. Dezember 2017 beigezogen. Aus diesen geht hervor, dass G. \_\_\_\_\_ am 5. Dezember 2017 polizeilich zu einer Einvernahme bei Staatsanwalt B. \_\_\_\_\_ vorgeführt wurde. Dem Einvernahmeprotokoll vom 5. Dezember 2017 ist zu entnehmen, dass G. \_\_\_\_\_ zu Beginn der Einvernahme gefragt wurde, ob er in der Lage sei, der Befragung zu folgen, er daraufhin jedoch nichts sagen wollte. Auf die Frage, wie es ihm gehe, bemerkte er, dass er vier Tage zuvor noch den „Kotzer und Scheisser“ gehabt habe, aber was das Staatsanwalt B. \_\_\_\_\_ interessiere, er frage diesen auch nicht, wie es ihm gehe. Weiter wolle er dazu nichts sagen. Auf die Frage, wie er anlässlich der Vorführung durch die Polizei behandelt worden sei, führte G. \_\_\_\_\_ aus, dass man keine Türen einschlage, Scheiben kaputt mache und Leute in Angst und Schrecken versetze. Ausserdem seien die Handschellen etwas zu eng gewesen. Er finde, er sei nicht anständig behandelt worden, da die Vorführung gar nicht nötig gewesen sei. Grob behandelt worden sei er von der „Enzian“ nicht, aber es sei grenzwertig gewesen. Er habe Verletzungen am Zeigefinger und Knie rechts sowie Druckstellen an den Handgelenken, an der Niere rechts und am Kopf. Daraufhin gab Staatsanwalt B. \_\_\_\_\_ G. \_\_\_\_\_ bekannt, dass er eine ärztliche Untersuchung anordnen werde, damit die geltend gemachten Verletzungen dokumentiert werden können. Den Akten liegt ein Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin vom 13. Dezember 2017 bei, woraus hervorgeht, dass G. \_\_\_\_\_ am 5. Dezember 2017 rechtsmedizinisch untersucht wurde. Da er die Untersuchung teilweise verweigerte, konnten nur Kopf, Handgelenke und Hände, unterer Rücken sowie Knie begutachtet werden. Es wurden Hautabschürfungen am Oberkopf, den Fingern beider Hände und der Knievorderseiten festgestellt. Zudem wiesen die Handgelenke beidseits zirkuläre Hautrötungen und die rechte Handinnenfläche eine Hautunterblutung auf. Diese Verletzungen seien Folgen stumpfer Gewalteinwirkungen und eine Entstehung im Rahmen einer körperlichen Auseinandersetzung am Morgen des Untersuchungstags sei möglich. Es handle sich insgesamt jedoch um Bagatelverletzungen, die nicht auf eine schwere körperliche Misshandlung hindeuten und erfahrungsgemäss folgenlos abheilen.

3.5. Weiter hat die Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben beim Spital Wallis in T. \_\_\_\_\_ (Ortschaft), wo G. \_\_\_\_\_ nach dem Polizeieinsatz vom 5. Dezember 2017 vor- stellig geworden war, mit dessen Einverständnis ärztliche Unterlagen eingeholt. Die Krankenak-

#### E. 7

ten wurden mit Schreiben vom 11. September 2018 vom Spital Wallis übermittelt. Diesen ist zu entnehmen, dass G. \_\_\_\_\_ sich am 5. Dezember 2017 auf den Notfall des Spitals T. \_\_\_\_\_ (Ortschaft) begeben hat. Er habe berichtet, am Morgen desselben Tages von einem Sondereinsatzkommando der Polizei festgenommen und mit Handschellen gefesselt nach Bern gebracht worden zu sein. Er habe weiter über aggressives Vorgehen seitens der Polizei berich- tet, so habe er unter anderem Schläge gegen den Kopf und das rechte Knie erhalten. Seither habe er Knieschmerzen rechts mit Instabilitätsgefühl. Es wurden kleine (1mm) Hautabschürfun- gen am Haaransatz frontal und kranial links am Kopf, ein längliches Hämatom (ca. 1x8 cm) ab- dominal links, zirkuläre rötliche Striae (Streifen) beidseits um Handgelenke und Prellmarken bds. auf Knien festgestellt. Beim Knie rechts wurden Schmerzen bei Palpation (Betasten) medialer Gelenkspalt, kein Erguss, Seitenbänder stabil, Kreuzbänder stabil, festgestellt. Burstkorb, Be- cken und Oberschenkel waren ebenfalls stabil, keine Schmerzen bei Druck. Wirbelsäule klopf- und druckindolent. Mittels Röntgen wurden Frakturen ausgeschlossen. Die sichtbaren Wunden wurden fotografisch dokumentiert. 3.6. Die Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben hat zudem Wahrnehmungsberichte bei der Kantonspolizei Bern, Dezernat Enzian, eingeholt. Den Wahrnehmungsberichten vom 23. bzw. 28. Mai 2018 ist zu entnehmen, dass G. \_\_\_\_\_ anlässlich seiner Übernahme von der Kan- tonspolizei Wallis in S. \_\_\_\_\_ (Ortschaft) ein sogenannter „Kerberus Belt“ angezogen worden sei. Hierbei handle es sich um einen Fesselungsgürtel, der ein höchstmögliches Mass an Kom- fort und Bewegungsfreiheit trotz Fesselung ermöglichen soll. So seien die Hände bei dieser Fesselungsart vorne, seitlich am Körper fixiert und der Gurt ermögliche es, dass den Händen bzw. Armen deutlich mehr Bewegungsfreiheit gewährt werden kann, als nur mit normalen Hand- schellen. Der Transport und die Vorführung von G. \_\_\_\_\_ sei[en] ohne Probleme verlaufen und dieser habe sich mehrheitlich kooperativ und anständig verhalten. 3.7. Aufgrund der Aktenlage ist davon auszugehen, dass der Polizeieinsatz vom 5. Dezember 2017 für G. \_\_\_\_\_, H. \_\_\_\_\_ und den Hund U. \_\_\_\_\_ ein einschneidendes Ereignis darstell- te. G. \_\_\_\_\_ schildert eindrücklich und bildhaft, wie er diesen Einsatz am frühen Morgen des 5. Dezembers 2017 erlebt und was sich aus seiner Sicht an diesem Tag zugetragen hat. Die Fesselung mit Handschellen und Gurt empfand er als unverhältnismässig, ja gar als Folter. Es ist gut nachvollziehbar, dass das Erscheinen der Sondereinheit der Polizei frühmorgens bei G. \_\_\_\_\_ und H. \_\_\_\_\_ von diesen als bedrohlich empfunden wurde und sie, um es in G. \_\_\_\_\_s Worten wiederzugeben, „in Angst und Schrecken“ versetzte. Ein derartiger Einsatz dürfte für alle Betroffenen inkl. Hund einen Ausnahmezustand darstellen. Auch die Fesselung mit Handschellen und Gurt ist unabhängig davon, wie eng diese allenfalls angelegt wurden, nichts Angenehmes und das beklemmende Gefühl, dass G. \_\_\_\_\_ beschreibt, kann durch- aus nachvollzogen werden. Insofern war der Polizeieinsatz für G. \_\_\_\_\_, H. \_\_\_\_\_ und den Hund U. \_\_\_\_\_ insgesamt sicherlich keine erfreuliche Erfahrung. Hinweise darauf, dass die Polizeibeamten den Verhältnismässigkeitsgrundsatz missachtet oder G. \_\_\_\_\_ gar gefol- tert hätten, wie er dies geltend macht, liegen jedoch nicht vor. Es liegt nun einmal in der Natur von Handschellen, dass diese nicht zu lose angelegt werden können, wenn sie ihren Zweck er-

füllen sollen. Zwar wies G.\_\_\_\_\_ Rötungen an den Handgelenken auf, wie sie von Handschellen herrühren können; dass er durch die Handschellen ernstlich verletzt worden wäre oder diese zu eng angelegt worden wären, ist jedoch nicht erstellt. Ausserdem wurde G.\_\_\_\_\_ ein Kerberus Belt angezogen, um ihm ein höchstmögliches Mass an Komfort trotz Fesselung zu gewähren. Die Polizei hat sich offenbar bemüht, beim Transport von G.\_\_\_\_\_ das den Umständen entsprechend mildeste mögliche Mittel zur Gewährleistung der Sicherheit einzusetzen

## **E. 8**

und ihm mit dem Gürtel mehr Bewegungsfreiheit zu gewähren, als dies in blossen Handschellen möglich gewesen wäre. Was die von G.\_\_\_\_\_ geltend gemachten Verletzungen anbelangt, so deuten diese gemäss IRM-Gutachten und ärztlichen Unterlagen des Spitals Wallis nicht auf eine Misshandlung hin und werden folgenlos abheilen. Hinweise darauf, dass im Rahmen der Einvernahme durch Staatsanwalt B.\_\_\_\_\_ oder der nachfolgenden erkennungsdienstlichen Erfassung Straftaten begangen worden wären, liegen ebenfalls keine vor. Ein strafbares Verhalten kann vorliegend keiner der am Vorfall vom 5. Dezember 2017 beteiligten beschuldigten Personen zur Last gelegt werden, weshalb das Verfahren auch bezüglich der Anzeigen Nr. 4-6 einzustellen ist. Die Beschwerdekammer in Strafsachen geht mit der Staatsanwaltschaft einig, dass betreffend den Vorfall vom 5. Dezember 2017 gegen die Beschuldigten 1-4 kein Tatverdacht auf eine strafbare Handlung erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigen würde. Angesichts der vorstehend detaillierten Ausführungen der Staatsanwaltschaft, welche sich mit den Vorbringen der Beschwerdeführer 1 und 2 in den Strafanzeigen auseinandersetzen und von der Beschwerdekammer in Strafsachen geteilt werden, wird auf ausgedehnte Wiederholungen verzichtet. In eigenen Worten ist Folgendes anzufügen: Der Vorführungsbefehl des Beschuldigten 2 gegen den Beschwerdeführer 1 vom 10. November 2017 hatte entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer 1 und 2 seine gesetzliche Grundlage. Gemäss Art. 207 Abs. 1 Bst. a StPO kann eine Person polizeilich vorgeführt werden, wenn sie einer Vorladung nicht Folge geleistet hat. Der Beschwerdeführer 1 hat der Vorladung für einen Einvernahmetermin vom 15. März 2017 unentschuldig nicht Folge geleistet (vgl. Z. 52 ff. des Protokolls der Einvernahme des Beschwerdeführers 1 vom 5. Dezember 2017). Demnach war er polizeilich vorzuführen. Von der Staatsanwaltschaft wurde zudem zu Recht erkannt, dass keine Hinweise darauf vorliegen, dass die Beschuldigten 4 im Rahmen ihres Einsatzes vom 5. Dezember 2017 den Verhältnismässigkeitsgrundsatz missachtet und dadurch eine strafbare Handlung (insbesondere Drohung, Nötigung, Amtsmissbrauch, ungetreue Amtsführung oder Körperverletzung) begangen haben. Gemäss Vorführungsbefehl der Staatsanwaltschaft vom 10. November 2017 waren die Beschuldigten 4 als vollziehende Polizeibeamte ausdrücklich ermächtigt, wenn nötig Gewalt anzuwenden sowie Häuser, Wohnungen und andere nicht allgemein zugängliche Räume zu betreten (vgl. Art. 208 Abs. 2 StPO; vgl. zudem RÜEGGER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, a.a.O., N. 4 zu Art. 209 StPO, wonach eine Fesselung insbesondere bei Transporten aus Sicherheitsgründen zulässig ist sowie wenn Gefahr droht, die vorzuführende Person werde Menschen angreifen, Widerstand gegen polizeiliche Anordnungen leisten, fliehen oder eine selbstschädigende Handlung vollziehen). Dass der Beschwerdeführer 1 offensichtlich ein drohendes, unkontrollierbares Verhalten aufweist, erhellt insbesondere auch aus dem Einvernahmeprotokoll vom 5. Dezember 2017, wonach sich der Beschwerdeführer 1 während der Einvernahme mehrmals ungehalten verhielt, verbal provozierte, sehr laut

wurde und zu schreien begann (vgl. die Verbale). Der Vollzug des Vorführbefehls (nach Übernahme von den Walliser Polizisten) unter Einsatz eines Fesselungsgurtes durch die Berner Sondereinheit Enzian erwies sich angesichts dessen als angemessen. Inwiefern der Beschuldigte 2 den Beschwerdeführern 1 und 2 «in unrechtmässiger Weise mit dem Einsatz der Sondereinheit Enzian gedroht» haben

#### **E. 9**

soll, ist nicht auszumachen. Die Beschwerdekammer in Strafsachen teilt zudem die Auffassung der Staatsanwaltschaft, wonach es in der Natur der Sache liegt, dass Handschellen nicht lose angelegt werden können, wenn sie ihren Zweck erfüllen sollen, und dass dadurch leichte Beeinträchtigungen der körperlichen Integrität entstehen können. Indes deuten die vom Beschwerdeführer 1 geltend gemachten Verletzungen gemäss dem Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin (IRM) vom

#### **E. 13**

dekammer in Strafsachen keine neuen Beweisanträge gestellt resp. die Akten eingesehen. Inwiefern eine Fristerstreckung daher notwendig gewesen wäre, um weitere Beweisanträge einzureichen, ist ebenfalls nicht erkennbar. Auch wenn die Beweisanträge förmlich materiell abgewiesen resp. den Beschwerdeführern 1 und 2 eine Fristerstreckung gewährt worden wäre, hätte dies letztlich demnach nichts am Ergebnis der Einstellungsverfügung geändert. 4. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. 5. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens den unterliegenden Beschwerdeführern 1 und 2, bestimmt auf CHF 2'000.00, unter solidarischer Haftbarkeit aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 i.V.m. Art. 418 Abs. 2 StPO).

#### **E. 14**

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.